Bebauungsplan Nr. 72

Änderungsplan -Teilabschnitt 1-

für den Bereich der Flurstücke 665/2, 665/3, 666/4, 666/9, 666/10 und 667/5 der Flur 58 an der Brauenkamper Straße / Moorweg in Delmenhorst.

M. 1:1000

Aufgrund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 72, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 14.6.1988 — Stadt Delmenhorst — Siegel

gez. Thölke, Oberbürgermeister — gez. Schramm, Oberstadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 BauGB treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 72 vom 21.10.1969 im Geltungsbereich des Änderungsplanes - Teilabschnitt 1 - zum Bebauungsplan Nr. 72 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- MI — Mischgebiete
- MI 1 — Mischgebiete. Hier sind Wohngebäude unzulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden.
- II, III — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 — Grundflächenzahl
- (0.8) — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise und Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- oE — Offene Bauweise, Wohngebäude sind nur als Einzelhäuser zulässig.
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

1 Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der BauNVO sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB)
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 58, Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds.Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.Juli 1985 - Nds.GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.1987 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 Teilabschnitt 1 - beschlossen.
Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2(1) BauGB am 5.12.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Delmenhorst, den 9.12.1987 — Der Oberstadtdirektor, Stadtplanungsamt, Im Auftrage, gez. Salbeck, Bauamtsrat — Siegel

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.04.1988).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. — Katasteramt
Delmenhorst, den 24.06.1988 — gez. Alting, Verm. Rat — Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 9.12.1987
Stadtbauamt: gez. Oetting, Stadtbaurat — Stadtplanungsamt: gez. Salbeck, Bauamtsrat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8.3.1988 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72, Änderungsplan-Teilabschnitt 1, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.3.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 - und die zugehörige Begründung haben vom 25.3.1988 bis 25.4.1988 gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 27.4.1988 — Der Oberstadtdirektor: Stadtplanungsamt, Im Auftrage, gez. Salbeck, Bauamtsrat — Siegel

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 72, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 -, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3(2) BauBG) in seiner Sitzung am 14.6.1988 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Delmenhorst, den 15.6.1988 — Der Oberstadtdirektor: Stadtplanungsamt, Im Auftrage, gez. Salbeck, Bauamtsrat — Siegel

Im Anzeigeverfahren gemäß § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 30.8.1988, Az. 309.7-21102 01000/1/72 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.
Oldenburg, den 30.8.88 — Bez - Reg Weser - Ems — Im Auftrage, gez. Mack — Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 21.10.1988 im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Weser-Ems bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 72, Änderungsplan - Teilabschnitt 1 - ist damit am 21.10.1988 rechtsverbindlich geworden.
Delmenhorst, den 28.10.1988 — Der Oberstadtdirektor: Stadtplanungsamt, Im Auftrage, gez. Salbeck, Bauamtsrat — Siegel

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 72 — M. 1:1000
Bisherige Festsetzungen — Änderungsbereich